VERORDNUNG (EWG) Nr. 2072/70 DER KOMMISSION

vom 15. Oktober 1970

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 betreffend bestimmte Maßnahmen auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse infolge der Abwertung des französischen Franken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 677/70 (2), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/70 des Rates vom 20. Juli 1970 über die Anpassung der von Frankreich zu zahlenden, infolge der Abwertung des französischen Franken herabgesetzten Interventions- oder Ankaufspreise (3) wird der Interventionspreis für Butter bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1970/1971 um 4,53 v. H. gesenkt. Gemäß Artikel 2 dieser Verordnung darf Frankreich eine geringere als die obengenannte Senkung vornehmen.

In Durchführung dieses Artikels 2 hat die französische Regierung beschlossen, mit Wirkung vom 12. Oktober 1970 den Ankaufspreis für Butter von 920 ffrs auf 940 ffrs je 100 Kilogramm zu erhöhen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 der Kommission vom 22. August 1969 (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1651/70 (5), hat für diese Erzeugnisse die von Frankreich bei der Ausfuhr erhobenen Beträge und bei der Einfuhr gewährten Subventionen festgesetzt, die dazu bestimmt sind, die Auswirkungen der in den Artikeln 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 genannten Maßnahmen auszugleichen. Nach der von Frankreich beschlossenen Erhöhung müssen die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 festgesetzten Subventions- und Ausgleichsbeträge auf der Grundlage des um 2,45 v. H. gesenkten Interventionspreises berechnet werden. Dabei ist die bisherige Berechnungsweise für die Festsetzung der Ausgleichsbeträge und Subventionen hinsichtlich des Verzichts auf die Anwendung dieser Beträge und Subventionen in den Fällen, in denen die Auswirkung der in den Artikeln 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 genannten Maßnahmen unbedeutend ist, weiterhin anzuwenden.

Die Marktlage bei Milcherzeugnissen hat sich in Frankreich derart entwickelt, daß die Marktpreise für die Erzeugnisse, deren Preis nicht unmittelbar von dem Ankaufspreis für Butter abhängt, eine Höhe erreicht haben, die die Anwendung der in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 aufgeführten zusätzlichen Beträge überflüssig macht.

Aus Gründen der Klarheit ist es angezeigt, diejenigen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 aufzuheben, die infolge verschiedener Änderungen von Gemeinschaftsvorschriften nicht mehr anwendbar sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Artikel 2 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 werden durch den folgenden Artikel 2 ersetzt :

„*Artikel 2*

(1) Vorbehaltlich der Vorschriften des Absatzes 2 werden die von Frankreich bei der Einfuhr gewährten Subventionen und bei der Ausfuhr erhobenen Ausgleichsbeträge im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Beträge sind nicht anwendbar auf Butter und Magermilchpulver, die verkauft werden auf Grund

a) der Verordnung (EWG) Nr. 1033/69 der Kommission vom 3. Juni 1969 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen im Ausschreibungsverfahren an bestimmte ausführende Verarbeitungsindustrien (6), zuletzt geän-

(1) ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 84 vom 16. 4. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 159 vom 21. 7. 1970, S. 20.
(4) ABl. Nr. L 213 vom 25. 8. 1969, S. 18.
(5) ABl. Nr. L 180 vom 14. 8. 1970, S. 23.
(6) ABl. Nr. L 136 vom 6. 6. 1969, S. 1.

dert durch die Verordnung EWG) Nr. 1479/70 (1) ;

b) der Verordnung (EWG) Nr. 1285/69 der Kommission vom 3. Juli 1969 über Bestimmungen zur Dauerausschreibung von Magermilchpulver, das zur Verarbeitung zu Mischfutter für Schweine oder Geflügel bestimmt ist, aus Beständen der Interventionsstellen (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1479/70 ;

c) der Verordnung (EWG) Nr. 1390/69 der Kommission vom 18. Juli 1969 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1894/70 (4) ;

d) der Verordnung (EWG) Nr. 1416/69 der Kommission vom 22. Juli 1969 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung zu herabgesetzten Preisen an gemeinnützige Einrichtungen (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1479/70 ;

e) der Verordnung (EWG) Nr. 1417/69 der Kommission vom 22. Juli 1969 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung zu herabgesetzten Preisen an die Streitkräfte und ihnen gleichgestellte Einheiten (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2011/70 (7) ;

f) der Verordnung (EWG) Nr. 1651/70 der Kommission vom 13. August 1970 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen im Ausschreibungsverfahren für die Ausfuhr bestimmter Fettmischungen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1777/70 (8)."

Artikel 2

Die Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 werden durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie ist ab 12. Oktober 1970 wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Oktober 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. L 163 vom 25. 7. 1970, S. 10.
(2) ABl. Nr. L 162 vom 4. 7. 1969, S. 22.
(3) ABl. Nr. L 178 vom 19. 7. 1969, S. 25.
(4) ABl. Nr. L 208 vom 19. 9. 1970, S. 15.
(5) ABl. Nr. L 182 vom 24. 7. 1969, S. 16.
(6) ABl. Nr. L 182 vom 24. 7. 1969, S. 18.
(7) ABl. Nr. L 222 vom 8. 10. 1970, S. 8.
(8) ABl. Nr. L 194 vom 1. 9. 1970, S. 56.

ANHANG

Subventionen und Ausgleichsbeträge im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

A. Erzeugnisse, für die Einzelbeträge festgesetzt werden

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag in ffrs/100 kg Nettogewicht
04.03	Butter :	
	A. mit einem Fettgehalt von 84 Gewichtshundertteilen oder weniger	23,65
	B. andere :	
	(I) mit einem Fettgehalt von weniger als 96 Gewichtshundertteilen	26,49
	(II) mit einem Fettgehalt von 96 Gewichtshundertteilen oder mehr	28,65

B. Erzeugnisse, bei denen die Subventionen und Ausgleichsbeträge nach dem Fettgehalt berechnet werden

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag in ffrs für 1 % Fettgehalt je 100 kg Eigengewicht
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :	
	B. andere, mit einem Fettgehalt von mehr als 6 Gewichtshundertteilen	0,288
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert :	
	A. nicht gezuckert :	
	ex II. Milch, ausgenommen Buttermilch mit einem Fettgehalt von weniger als 6 Gewichtshundertteilen, und Rahm, in Pulverform, mit einem Fettgehalt von mehr als 40 Gewichtshundertteilen	0,288
	III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform :	
	ex b) andere als in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger, mit einem Fettgehalt von mehr als 40 Gewichtshundertteilen	0,288
	B. gezuckert :	
	I. Milch und Rahm, in Pulverform :	
	ex b) andere als Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger, mit einem Fettgehalt von mehr als 40 Gewichtshundertteilen	0,288 (1)
	II. Milch und Rahm, andere als in Pulverform :	
	ex b) andere als in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, und mit einem Fettgehalt von mehr als 40 Gewichtshundertteilen	0,288 (1)

(1) Für die Erzeugnisse dieser Tarifstelle wird ein zusätzlicher Betrag von 0,1101 ffrs für jedes Prozent Saccharosegehalt in 100 Kilogramm Eigengewicht des Erzeugnisses angewandt.